

Gibt es ein „Recht auf Ritus“?

Ein Kommentar von Don Michael Gurtner

Einleitung

Seit dem letzten Konzil steht die Frage im Raum, ob es denn eine Art „Recht auf Ritus“ gäbe. Seit der Promulgation des Motu proprio Traditionis custodes vom 16. Juli 2021 sowie den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember desselben Jahres hat diese Frage nochmals einen besonderen An Schub erfahren, da nun der klassische römische Ritus nicht bloß durch den neuen Ritus überlagert wurde, sondern ein direktes Verbot erfahren hat. Die letzten, sehr limitierten Zugeständnisse an einige wenige Priester an einigen wenigen Orten sind ganz klar mit dem Ziel verbunden, den „alten Ritus“ vollkommen aussterben zu lassen: er soll definitiv verschwinden und möglichst bald endgültig und unwiederbringlich nur mehr der Vergangenheit angehören. Das ist der persönliche Wunsch von Franziskus, wie er ihn in seinem Begleitbrief zum Ausdruck bringt: *„Die Anweisungen, wie in den Diözesen vorzugehen ist, werden hauptsächlich von zwei Grundsätzen geleitet: Einerseits gilt es, für das Wohl derer zu sorgen, die in der vorhergehenden Zelebrationsform verwurzelt sind und Zeit brauchen, um zum Römischen Ritus zurückzukehren, wie er von den Heiligen Paul VI. und Johannes Paul II promulgiert wurde“*¹. Es ist also ein Zugeständnis an die letzten die sich (noch) schwertun, um Zeit zur Umstellung zu gewähren, zielt aber nicht auf eine dauerhafte Möglichkeit ab. Erklärtes und ausdrückliches Ziel ist es, auch noch die letzten vom traditionellen katholischen Ritus wegzuführen und dem neuen Ritus von Paul VI zuzuführen. Denn die neue Liturgie gilt von nun an, ganz im Gegensatz zur Sichtweise von Summorum Pontificum, als die „einzige Ausdrucksform der *Lex orandi* des Römischen Ritus“.²

Auf die Schwächen des wohlgemeinten, obschon etwas künstlichen Konstruktes von Summorum Pontificum „ordentlich-außerordentlich“ bzw. die Frage ob es wirklich nur Ausdrucksformen desselben Ritus, oder nicht doch zwei unterschiedliche Riten sind, braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden, denn unabhängig davon steht fest, daß es die Auffassung des Heiligen Stuhles war, daß „es erlaubt [ist], das Meßopfer nach der vom sel. Johannes XXIII. im Jahr 1962 promulgierten und niemals abgeschafften Editio typica des Römischen Meßbuchs als außerordentliche Form der Liturgie der Kirche zu feiern“³. Es war also niemals abgeschafft, lediglich überlagert. Franziskus hingegen zielt auf ein wirkliches Verbot ab, auf eine Abschaffung im engen, und vor allem: im strengen Sinne.

Deshalb steht die Frage sehr drängend und gewichtig vor uns, ob die Gläubigen gegenüber diesem päpstlichen Diktat, das ganz offen, klar und eindeutig auf Vernichtung ausgelegt ist, ein Recht haben, ob der „alte Ritus“ angesichts seines jahrhundertelangen Gebrauchs oder gar seines Ursprunges ein Existenzrecht hat, und ob die päpstliche Macht wirklich so weit reicht, daß sie die klassische römische Liturgie abschaffen kann – denn es geht ja nicht nur um das Hl. Meßopfer, sondern um den gesamten liturgischen Schatz der Kirche.

1 Begleitbrief

2 TC Art. 1

3 SP Art. 1

Allgemeines

Die Regelungen der heiligen Liturgie, welche von ihrer theologischen Beschaffenheit her stets ein gesamtkirchlicher Akt ist, ist zunächst einmal in abgestufter Weise der kirchlichen Autorität unterstellt: je nachdem dem Papst und seinem „verlängerten Arm“, d.h. den römischen Dikasterien, oder aber dem Diözesanbischof, und davon nochmals abgestuft dem Pfarrer oder zelebrierenden Priester. Das neuere Recht sieht auch gewisse Kompetenzen bei den Bischofskonferenzen liegen, was jedoch nochmals eigens zu debattieren wäre, da es gemäß der kirchlichen Konstitution so wie sie von Christus eingesetzt wurde einem (bischöflichen) Gremium jegliche theologische Legitimation ermangelt. Der Diözesanbischof sollte seine Jurisdiktionsautorität, die in seiner Weihe begründet ist, unmittelbar in seinem Bistum ausüben (können und dürfen), und nicht in einem bischöflichen Gremium untergehen. Aber das wäre ein Thema für sich. Für unsere Zwecke hier genügt es festzustellen, daß das derzeitige kirchliche Recht theologisch verschwommen ist.

Die Rechtsnorm, welche die liturgierechtlichen Kompetenzen regelt, ist in Can. 838 beschrieben, und wurde 2017 von Franziskus nochmals abgeändert:

Can. 838 — § 1. Die Regelung der heiligen Liturgie steht allein der kirchlichen Autorität zu: Sie liegt beim Apostolischen Stuhl und, nach Maßgabe des Rechts, beim Diözesanbischof.

§ 2. Sache des Apostolischen Stuhles ist es, die heilige Liturgie der ganzen Kirche zu ordnen, die liturgischen Bücher herauszugeben, die von den Bischofskonferenzen nach Maßgabe des Rechts approbierten Anpassungen zu rekognoszieren sowie darüber zu wachen, dass die liturgischen Ordnungen überall getreu eingehalten werden.

§ 3. Die Bischofskonferenzen haben die innerhalb der festgesetzten Grenzen angepassten Übersetzungen der liturgischen Bücher in die Volkssprachen getreu und angemessen zu besorgen und zu approbieren sowie die liturgischen Bücher für die Regionen, für die sie zuständig sind, nach der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl herauszugeben.

§ 4. Dem Diözesanbischof steht es in der ihm anvertrauten Kirche zu, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit Normen für den Bereich der Liturgie zu erlassen, an die alle gebunden sind.

Zwar legt der Codex selbst nicht die Riten fest⁴, was jedoch nicht bedeutet, daß nicht auch liturgische Fragen durch Rechtsakte eine legitime Regelung erfahren können, ja müssen. Letztlich sind auch die Rubriken selbst kirchliches liturgisches Gesetz, und liturgische Bücher bedürfen prinzipiell eines kirchlichen Rechtsaktes, um ihre Legitimation zu erlangen.

Allein durch diese kurzen Andeutungen sehen wir, daß es bei der Fragstellung nicht darum gehen kann, die kirchliche Autorität und Kompetenz selbst zu beweisen, in Frage zu stellen oder zu widerlegen, welche als solche unbestritten ist. Es geht aber darum festzustellen, wo die Grenzen dieser Autorität liegen und ob es nicht auch ein natürliches, d.h. gottgegebenes Recht gibt, auf welches auch die höchsten kirchlichen Autoritäten, und sei es die päpstliche, keinen Zugriff haben. Konkret und zugespitzt geht es eben um die Frage: kann die Kirche ihre eigene Liturgie zum Straftatbestand erheben?

4 CIC can 2

Einfügung des Kirchenrechts in die göttliche Heilsordnung

Um die eigentliche Fragestellung und die Argumentation ihrer Beantwortung besser nachvollziehen zu können, müssen wir zunächst einmal zumindest in groben Zügen die Bedeutung des Kirchenrechtes im Koordinatensystem der göttlichen Heilsordnung bestimmen.

Es ist unbestritten, daß auch die Kirche eines Rechtes bedarf, und die Existenz eines geordneten Rechtssystems mit Gesetzen, Prozessen und Strafverfahren nicht nur nützlich, sondern auch notwendig ist. Zwar gab es, besonders aus einem protestantischen Denken kommend, immer wieder den Einwand, die Kirche sei eine Art „Liebesgemeinschaft“ in der Recht und Gesetz weder Platz noch Notwendigkeit hätten, jedoch ist dies eine stark romantisierende Sicht, welche auch biblisch nicht haltbar ist. Das rechtsphilosophische Axiom *ubi societas ibi ius* gilt allgemein und besagt letztlich, daß es überall dort, wo Menschen vergesellschaftet sind, es einer Rechtsordnung bedarf, um ein geordnetes Zusammenleben zu ermöglichen, Handlungssicherheiten zu geben und im Zweifelsfalle möglichst objektive Lösungen herbeizuführen. Das gilt auch für die „Gesellschaft“ der Katholiken, also die katholische Kirche in ihrem äußeren, d.h. sichtbaren Bereich. Es greift etwa bei Fragen des Vermögensrechtes, Prozeßordnungen und Zuständigkeitsbereiche. Diese Dinge müssen einfach geregelt sein, um ein gemeinsames und geordnetes Handeln zu ermöglichen, und Willkürakten entgegenzuwirken. Der Papst als oberster Gesetzgeber der Kirche hat hier einen relativ freien Handlungsspielraum, da er keiner weiteren weltlichen oder kirchlichen Gesetzbarkeit unterliegt, sehr wohl aber einer göttlichen. Seine Handlungsspielräume sind weit, aber nicht unendlich, da sie durch Gottes heiligen Willen selbst beschränkt sind. Die Gesetze die er in solchen ihm zukommenden Bereichen erläßt können mehr oder weniger sinnvoll sein, aber sie sind nicht auf göttliche Eingebungen zurückführbar. Die Dauer der *vacatio legis* für ein neues Gesetz, beispielsweise, ist ebenso wenig theologisch begründet wie die Frage wie und an wen eine Klage oder ein Rekurs eingebracht wird. Aber es ist vernünftig und menschlich gesehen notwendig solche und ähnliche Dinge zu regeln. Hierbei handelt es sich um notwendige, jedoch menschliche Regelungen in denen der Gesetzgeber frei ist.

So richtig die Begründung des Kirchenrechtes für einige Bereiche mit dem Rechtsaxiom *ubi societas ibi ius* auch ist, so ist sie im Falle des Kirchenrechtes bei aller Notwendigkeit jedoch noch nicht ausreichend. Die Rechtfertigung des Kirchenrechtes schließt diese Begründung zwar eindeutig mit ein, erschöpft sich aber (anders als andere Gesellschaften) bei weitem nicht in dieser. Aus der Natur der Kirche selbst ergibt sich nämlich, daß sie in ihrer Gesetzgebung an ein höheres, ihr übergeordnetes Gesetz rückgebunden ist, dessen Ursprung in Gott selbst gelegen ist: sein heiliger Wille steht auch der Kirche und dem Papst nicht zur Disposition, sondern sind Ankerpunkt und Grenzsteine einer jeglichen kirchlichen Gesetzgebung.

Dieses göttliche Gesetz, wie es uns in der Offenbarung entgegentritt, umfaßt dabei nicht allein die zehn Gebote und einige konkrete Anweisungen die wir speziell aus den heiligen Evangelien entnehmen, sondern ist sehr viel weiter zu umfassen: letztlich ist alles, was Gott als seinen Willen kundgetan hat oder daraus durch logische Deduktion abzuleiten ist, zugleich auch Gesetz an den Menschen und speziell an seine Kirche gerichtet. Deshalb muß die Kirche in ihrer Gesetzgebung diesem Willen Gottes Rechnung tragen. Dabei darf sie nicht allein konkrete Ge- und Verbote beachten, sondern muß auch die strukturellen Implikationen befolgen, wie sie sich aus dem Alten wie dem Neuen Testament ergeben. Das betrifft beispielsweise die Tatsache, daß Gott seine Kirche hierarchisch verfaßt hat und nicht synodalisch, es betrifft die sakramental-liturgische Wirklichkeiten, genauso wie die Begrenzungen des Petrusamtes, um nur einige wenige exemplarische Punkte zur Verdeutlichung anzuführen.

Es ist geradezu die erste und vornehmlichste Aufgabe des Kirchenrechtes, dem göttlichen Willen speziell im Inneren der Kirche zur Durchsetzung zu verhelfen. Dadurch, daß das göttliche Recht nochmals in kirchliches Recht umgesetzt wird soll sichergestellt werden, daß die Kirche ihr Möglichstes getan hat, um sicherzustellen, daß der Wille Gottes befolgt und verwirklicht wird – zumindest in jenem Bereich, den die Kirche kontrollieren kann.

Zusammenfassend können wir an dieser Stelle vorläufig bereits festhalten: neben einem rein praktischen Bereich, in dem der kirchliche Gesetzgeber frei ist, gibt es einen noch wichtigeren Bereich der kirchlichen Gesetzgebung, der an die Offenbarung Gottes rückgebunden ist, und welcher somit nicht zur freien Disposition steht, der keine ungebundene Verfügung durch die Kirche, sondern allein eine kirchenrechtliche Umsetzung des göttlich Vorgegebenen zuläßt.

Das Kirchenrecht ist von seinem inneren Wesen her als Schutzschild des Heiligen und der Gläubigen gedacht, nicht als deren Totschlagkeule

Und noch einen weiteren Gedanken, so selbstverständlich er auch hoffentlich erscheinen mag, müssen wir an dieser Stelle hinzunehmen, um unsere Fragestellung recht bewerten zu können: das Kirchenrecht ist nicht dazu da um den eigenen, persönlichen Willen oder subjektive Sensibilitäten und Präferenzen der jeweiligen Gesetzgeber gegenüber den Untergebenen durchzusetzen. Im Gegenteil: das Kirchenrecht ist nicht als Druckmittel für die Hierarchen da um andere mit willkürlichen Akten nach freiem Gutdünken zu knechten und zu knebeln, sondern es ist ein Schutzmittel für die Gläubigen, um *deren* Rechte zu schützen und zu garantieren. Das (Kirchen)Recht ist nicht als Angriffswaffe der Hierarchen gedacht, sondern als Schutzschild. Alles andere wäre eine Perversion des Rechtes und ein schwerer Mißbrauch der eigenen gottgegebenen Autorität. Die hauptsächliche Existenzberechtigung kirchlicher Rechtsgebung und Rechtsprechung ist es, den Geboten Gottes zur innerkirchlichen Umsetzung zu verhelfen und sie innerhalb der Kirche bestmöglich zu garantieren, und vor allem um die einzelnen Gläubigen und deren Glauben vor Willkür, Zerstörung und Präpotenz durch die Entscheidungsträger zu schützen: das Kirchenrecht ist somit vornehmlich ein Schutzschild, keine Totschlagkeule die man gegen Gottes Offenbarung einsetzen kann wenn sie einigen einzelnen oder selbst einer Mehrheit nicht paßt. Auf eine Formel gebracht könnte man von einer doppelten Schutzfunktion des Kirchenrechtes sprechen: es soll das Heilige schützen, und das Schwache beschützen. Anders ausgedrückt: das Kirchengesetz ist *für* den Menschen da – nicht gegen ihn!

Es gibt kein absolutes „Recht auf Ritus“ – sehr wohl aber ein gottgegebenes, heiliges Recht auf Vollständigkeit, Authentizität und bestmögliche Glaubensentsprechung der Riten!

Nach diesen Vorüberlegungen, die uns als gedankliche Basis dienen sollen auf der unsere nahfolgenden Überlegungen aufbauen, kommen wir nun zur eigentlichen Frage: gibt es ein „Recht auf Ritus“? Können die Gläubigen das Recht für sich geltend machen, daß die Kirche in einem bestimmten Ritus zelebriert?

Wenn die Frage so gestellt ist (und sie wird oft genau so gestellt), so muß man sie ehrlicher Weise verneinen, wenn (und nur wenn!) man ein absolutes Recht meint. Man kann nicht im strengen Sinne sagen, die Gläubigen hätten ein „Recht“ auf einen bestimmten Ritus. Wenn man die Frage aber etwas anders formuliert und auf das eigentlich Gemeinte hin präzisiert, so daß das, worauf sie hin eigentlich abzielt besser zum Ausdruck kommt, dann muß man sie jedoch mit aller Vehemenz bejahen und verteidigen.

Um das Gemeinte zu verdeutlichen stellen wir uns einen Mailänder in Köln vor, oder einen Toledaner in Zürich. Beide könnten nicht verlangen, daß ihr jeweiliger Ritus, der ein Territorialritus

ist, außerhalb seines eigenen, angestammten Gebietes gelesen wird. Ebenso könnte man in einer normalen Pfarrei nicht mit Recht verlangen, daß beispielsweise der Dominikanerritus zelebriert wird, weil dieser Elemente enthält, die einen vielleicht besonders ansprechen. Der ambrosianische Ritus von Mailand ist ganz besonders reichhaltig: dennoch kann man nicht ein Recht beanspruchen, daß dieser von einem beliebigen Priester in einer beliebigen Kirche außerhalb Mailands gelesen wird – sehr wohl aber in jenen Gebieten Italiens und des Tessin, wo er der Lokalritus ist. Analog gilt Selbiges übrigens für die katholischen Ostriten: auch diese kann man nicht in jeder beliebigen Pfarrei für sich beanspruchen. In diesem Sinne gibt es kein absolutes „Recht auf Ritus“, wenngleich es ein relatives Recht gibt: insofern die allgemein gültigen Voraussetzungen alle gegeben sind, darf einem nicht aus Willkür der Zugang zur Liturgie verschlossen werden.

Auch wenn diese Riten in ihrer alten Form jeweils Unterschiede zueinander aufweisen, wenn man sie miteinander vergleicht, so ist dennoch jeder einzelne für sich genommen sozusagen „vollständig“ und gleichwertig. Sie haben allesamt dieselbe Würde, dieselbe Grundhaltung und denselben Glauben den sie zum Ausdruck bringen, und sind für die geistliche Erbauung gleichermaßen geeignet. Sie sind, wenn man es so benennen will, „qualitativ gleichwertig“ und allesamt vollständig. Sie sind allesamt völlig katholisch.

Anders hingegen sieht es aus, wenn man die Frage nicht innerhalb der unterschiedlichen Lokal- oder Ordensriten stellt, sondern zwischen „reformiert“ und „unreformiert“ unterscheidet. Hierbei ergeben sich deutliche Unterschiede in der Antwort. Man muß deutlich festhalten: die Gläubigen haben ein natürliches, gottgegebenes Recht darauf, daß sie von der Kirche unter Wahrung der sakramententheologischen Voraussetzungen und äußeren Möglichkeiten einen vernünftigen, regelmäßigen, leichten und normalen Zugang zu den Sakramenten, Sakramentalien und Frömmigkeitsformen des alten Ritus der katholischen Kirche erhalten. Dabei handelt es sich um ein natürliches Recht, das momentan im kirchlichen Recht leider keine Entsprechung findet. Das kirchlich gesetzte Recht kann jedoch nicht über dem natürlichen Recht der Gläubigen auf Vollständigkeit und Gottzentriertheit stehen. Dieses Recht leitet sich durch den Auftrag des Herrn an die Kirche ab sowie aus dem Zweck zu welchem sie eingesetzt wurde: nicht aus einem Selbstzweck heraus wurde sie von Christus eingesetzt, sondern allein dazu, dem Herrgott das Opfer darzubringen und die Seelen der Menschen zu Gott zu führen: durch die Sakramente, durch die authentische Lehre und Weitergabe der Offenbarung Gottes und durch die Orientierung der Seelen auf Gott und seine absolute Wahrheit hin. Mit der Einsetzung der Kirche gingen ganz konkrete Ansprüche an sie einher. Es geht dabei um sehr viel: es geht um das Verhältnis zu Gott und das Seelenheil der Menschen.

Ein natürliches Recht auf die alte Liturgie gegenüber der neuen läßt sich deshalb postulieren, da die neue Liturgie eine auffällige Reduktion gegenüber der klassischen Liturgie darstellt. Der geistliche Gehalt ist nicht mehr derselbe, es ist das liturgische Selbstverständnis ein anderes geworden, die neue Liturgie steht teils wie ein Hindernis zwischen der Seele, die sich im Gebet zu Gott erheben möchte, und diesem selbst, anstatt das Gebet zu fördern und zu beflügeln. Wenn es aber Gott selbst ist, der diese innige Begegnung in der Seele des Menschen fordert, und wenn er die Liturgie als bevorzugten Kontext dieser geistlichen Vereinigung zwischen Schöpfer und Geschöpf, zwischen Gott und Mensch erwählt hat, dann ist es nur eine innere Notwendigkeit, daß dies auf die menschlich bestmögliche Art und Weise geschieht: absolute Gottzentriertheit ist dabei eine Selbstverständlichkeit, die nicht einmal Erwähnung finden müßte. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, daß sich in den alten Rechtscodices keine speziellen Hinweise darauf finden: es ist einfach dermaßen selbstverständlich, daß es nie in Frage stand ob man Gott eines schlechten Tages aus dem Zentrum liturgischen Handelns rücken könnte.

Die neue Liturgie enthält dem Menschen etwas vor, was die alte ihm zu geben vermag. Man kann sie als die reduzierte Form der Fülle bezeichnen, aber nicht als das Bestmögliche. Wiewohl die Kirche zwar ein Recht hat, die Liturgie zu regulieren, so hat sie jedoch kein Recht sie zu reduzieren und in ihrem gottgegebenen Reichtum und Fülle zu schmälern, wie sie es leider tat und nach wie vor tut. Es ist so, als ob ein Vater, der die Pflicht hat seine Kinder zu nähren, die zwar tut, aber ihnen ausschließlich Chips und Süßigkeiten gibt, und sie daran hindert, Obst, Gemüse und Proteine zu essen. Natürlich hat er sie nicht verhungern lassen, und er wird immer behaupten, er habe seinen Kindern ja zu essen gegeben. Allerdings werden sie dennoch Mangelerscheinungen und Folgeerkrankungen erleiden. Er ist seiner Pflicht also nur scheinbar und oberflächlich betrachtet nachgekommen. Genauso ist es auch mit unserer heiligen Mutter Kirche, welche ihren Kindern die klassische Liturgie vorenthält, und sie ausschließlich mit Reformen zu nähren gedenkt.

Die Seelen zu nähren heißt nicht, ihnen irgendetwas anzubieten, sondern es heißt ihnen das zugänglich zu machen, was ihrem Glauben, ihrer Frömmigkeit und ihrem Seelenheil auf die beste Weise dienlich ist: die Pflicht zur Nahrung geht mit der Pflicht zur Fülle einher, über die man nicht hinwegtäuschen kann.

Der Mensch hat ein Recht, weil die Kirche eine Pflicht hat!

Im vorherrschenden Rechtsdenken treffen sich zwei Grundgedanken, die direkt oder indirekt immer wieder ausgesprochen werden, und die jedenfalls den meisten liturgischen Rechtsakten der letzten Jahre und Jahrzehnten zugrunde liegen, und welche in ihren Ansätzen übrigens bereits weit vor das letzte Konzil zurückgehen. Auf der einen Seite sagt man, in einer übertriebenen Papolatrie, welche den Papst fälschlich als die oberste Instanz aller Wahrheit und kirchlichen Wirklichkeit sieht, die Kirche im Allgemeinen, und im Speziellen der Papst könne letztlich alles entscheiden. Hier sei Vollmacht, sie sei nahezu unbegrenzt, und Gehorsam sei absolut. Der Papst entscheidet also vollkommen frei und ungebunden, und er könne und dürfe dies auch.

Auf der anderen Seite findet sich zugleich ein zweiter Grundsatz, der besonders wenn er mit dem ersten Grundsatz zusammengedacht wird, fatal wird. Es handelt sich um die Aussage, die zunächst fromm klingt, aber dennoch falsch ist, daß die Sakramente und Liturgie kein Recht sind, sondern ein „Geschenk“. Als solches wird es ja nachdem einmal mehr als ein Geschenk des Himmels oder als ein Geschenk der Kirche gedeutet, aber jedenfalls als eine Art Gaul, dem man nicht ins Maul zu schauen hat. In Analogie dazu spricht man auch oft von der Eucharistie als ein „Geschenk“, und man übersetzte (zumindest im deutschen) die durch Papst Johannes Paul II vorgeschlagenen neuen Rosenkranzgeheimnisse mit „der uns die Eucharistie geschenkt hat“.

Die Position des Gläubigen bleibt bei dieser doppelten Sichtweise jedoch vollkommen unbestimmt, vage und ist damit auch unzufriedenstellend. Denn einerseits haben sie kein Recht auf das sie sich berufen können, da die Liturgie ein Geschenk ist, andererseits aber „gehört“ es gemäß diesem Verständnis der Kirche, speziell dem Papst, der damit tun und machen kann wie es ihm persönlich gerade beliebt. Die Gläubigen stehen dazwischen und sind hilflos dem Gutwill des Papstes ausgeliefert. Daß dies ein fatales Ungleichgewicht darstellt, das in eine Rechtsunsicherheit und somit auch in eine zumindest potentielle Ungerechtigkeit führt, ist offensichtlich. Es ist leider aber auch die derzeitige Situation der Katholiken.

Die Aussage, die Liturgie sei ein Geschenk ist dahingehend zu korrigieren, daß das Konzept des Geschenkes ein Falsches ist. Ein Geschenk wechselt seinen Besitzer, es wird für den frei verfügbar der es empfängt. Es „gehört“ dem neuen Besitzer also, der somit Herr über selbiges wird über das er frei verfügt. Dieser Irrtum verbindet sich dann mit dem ersten Grundgedanken den wir erwähnten: die Sakramente mit ihren Liturgien sind ein Geschenk an die Kirche und die Menschen, und der

Papst als Führer der Kirche ist gleichsam wie ein Besitzer der Liturgie. Und als solcher könne er sie nach freiem Gutdünken ändern, anpassen, verkürzen oder auch unterbinden. Diese beiden Gedanken der freien Verfügbarkeit der Liturgie einerseits und der unbegrenzten Vollmacht der Kirche bzw. des Papstes andererseits haben letztlich in ihrem unseligen Zusammenspiel zu den vor- und nachkonziliaren Liturgiereformen sowie zur Unterdrückung der klassischen Liturgie durch Rechtsakte wie *Traditionis custodes* geführt, und sind die gedankliche Voraussetzung dafür, daß diese überhaupt gesetzt oder angenommen werden können, deren logische und letztlich notwendige Konsequenz sie schlußendlich sind.

In Wirklichkeit sind die Sakramente, und folglich auch die mit ihnen verbundenen Liturgien, jedoch kein Geschenk, da sie nicht den „Besitzer“, d.h. den Verfügungsberechtigten wechseln, sondern sie sind eine Gnade. Das ist etwas vollkommen anderes, denn eine Gnade ist eine ungeschuldete Wohltat Gottes an den Menschen. Als solche bleibt sie, im Gegensatz zu einem Geschenk, im alleinigen Verfügungsbereich Gottes, in dessen Hand sie fort dauert, und von welchem sie ausgehen und gespendet werden.

Die Rolle der Kirche im Allgemeinen und des Klerus in all seinen Stufen im Speziellen ist jene einer treuhänderischen Verwalterin der Gnadengaben Gottes, über die sie nicht verfügt, sondern die sie im Auftrag eines Höheren ausspendet. Sie ist eine Art beauftragte Vollstreckerin, eine Wächterin und Hüterin des göttlichen Mandates.

Weil die Kirche von Gott in die Pflicht genommen ist, hat der Mensch ein Recht darauf, daß die Kirche ihrer Pflicht treu nachkommt, ohne Veränderungen der Substanz vorzunehmen, welche ihr nicht zustehen. Die Pflicht der Kirche, die ihr von Gott auferlegt wurde, zieht ein Recht des Gläubigen auf die alte Liturgie nach sich. Gott hat entschieden, dem Menschen, nebst anderen, die Gnaden der sieben Sakramente zu gewähren. Dies geschieht in Form von Liturgie, die das, was sie beinhaltet, auch auszudrücken hat. Dabei ist nicht nur der Inhalt, sondern auch dessen rechter Ausdruck nicht beliebig und kann auch nicht mit rein menschlichem Studienintellekt zusammengedacht sein, sondern Liturgie ist letztlich immer eine Ausfaltung des Heiligen Geistes, der in ihr das Rechte Zueinander von Form und Inhalt angibt. Diese Ausfaltung ist kontinuierlich, bruchfrei, sanft und aufbauend, d.h. nicht zerstörend: der Heilige Geist begründet Tradition und baut sie auf, er reißt sie aber niemals nieder und zerstört sie nicht.

Liturgie ist damit also göttlich-himmlischen Ursprungs – und somit Gnade. Diese Gnaden spendet Gott zwar durch die Kirche, aber er ist und bleibt es, der sie letztlich als Erstursache spendet und der ein für alle Mal entscheiden hat, sie dem Menschen spenden zu wollen. Die Kirche hat deshalb nicht die Vollmacht, diesen göttlichen Gnadenentscheid zu unterbrechen oder zu ändern.

Die Gläubigen haben ein relatives Recht auf die alte Liturgie, kein absolutes

Um Mißverständnissen vorzubeugen müssen wir an dieser Stelle, bevor wir unsere Überlegungen vervollständigen, auf der Basis des bisher Gesagten eine Präzisierung des Rechtes auf die klassische Liturgie einführen. Dieses zusammenfassend können wir feststellen, daß es einerseits kein absolutes „Recht auf Ritus“ gibt, sehr wohl jedoch ein relatives „Recht auf den traditionellen Ritus“.

Wir sind im Zuge unserer Analysen also auf die wichtige und zentrale Unterscheidung zwischen „absolutem Recht“ und „relativem Recht“ gestoßen (welches jedoch nicht mit dem gleichnamigen zivilen Rechtsbegriff *inter omnes* bzw. *inter partes* zu verwechseln ist!). Dies müssen wir vor dem Hintergrund des bereits Gesagten nochmals systematisch aufrollen.

In einer zwiefachen Hinsicht kann man kein absolutes „Recht auf Ritus“ postulieren: einerseits haben wir dem Herrgott gegenüber kein Recht. Er „muß“ uns weder erlösen noch Wohltaten erweisen, wir haben keinen Anspruch auf seine Gnaden und dadurch ihm gegenüber kein absolutes Recht, weder auf Liturgie an sich, noch auf einen speziellen Ritus oder ein Sakrament; weder daß er es generell einsetzen mußte, noch daß er es uns persönlich schulden würde.

Zum anderen haben wir aber auch gegenüber der Kirche kein absolutes Recht auf einen bestimmten Ritus in dem Sinne, wie wir es eingangs gesehen haben: Ein Berliner kann nicht in Toledo den römischen Ritus beanspruchen, und der Mailänder in Genua nicht den ambrosianischen Ritus oder in einer Dominikanerkirche den syromalabarischen Ritus.

Ganz anders hingegen sieht es mit einem relativen Recht aus: es gibt bestimmte Bezugspunkte, aus denen sich für den Gläubigen ein relatives Recht auf den klassischen Ritus ableitet. Dies ist einerseits das Faktum, daß Gott den Menschen seine Gnaden zwar nicht ausspenden mußte, aber er es eindeutig wollte, daß dies sein heiliger Wille ist welcher unabhängig von der Zustimmung der Kirche ist, und daß diese göttliche Gnade unter anderem in seiner (Selbst)Offenbarung und in liturgischer Form besteht. Das Prinzipielle (relative) Recht der Gläubigen auf Liturgie ist ihnen auch offiziell durch die kirchliche Gesetzgebung zuerkannt:

Can. 213 — Die Gläubigen haben das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen.

Can. 214 — Die Gläubigen haben das Recht, den Gottesdienst gemäß den Vorschriften des eigenen, von den zuständigen Hirten der Kirche genehmigten Ritus zu feiern und der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt

Andererseits hat er die unsichtbare Kirche auch sichtbar eingesetzt, und zwar genau zu jenem Zweck, durch Lehre und Sakrament als Mittlerin dieser Gnadengaben zu fungieren. Die Kirche hat kein Recht uns das zu verweigern, was uns Gott zugesteht. Deshalb hat der Mensch zwar nicht gegenüber Gott, sehr wohl aber gegenüber der Kirche ein Recht, daß sie ihrer gottgegebenen Pflicht nachkommt, und dem Menschen das zukommen läßt, und zwar unverfälscht und unverkürzt, was der Herrgott ihm zgedacht hat. Daraus ergibt sich zunächst einmal bereits ein relatives Recht auf Liturgie: die Kirche kann nicht einfach Liturgie abschaffen oder beliebig erfinden oder manipulieren. Die reformierte Liturgie bleibt jedoch in verschiedener Hinsicht hinter den Ansprüchen Gottes zurück, während die traditionelle Liturgie die Fülle und Vollständigkeit garantiert. Daraus erweitert sich das relative Recht des Menschen auf Liturgie zu einem Recht auf die klassische, traditionelle, da vollständige und Gottes Offenbarung gemäßere Liturgie.

Die Priester haben Recht und Pflicht

Die Priester, als „gläubige Funktionäre“ und Amtsträger der Kirche, stehen sozusagen ein wenig in der Mitte zwischen dem Recht der Gläubigen und der Pflicht der Kirche, da sie beiden Bereichen zugehörig sind. Denn sie haben sowohl das Recht auf die Zelebration der traditionellen Liturgie, als auch die moralische Pflicht auf deren Zelebration, erst recht, wenn Gläubige darum nachsuchen. Wenn das kanonische Gesetz ihnen dieses Recht verwehrt und die Ausübung dieser Pflicht untersagt, so stellt dies eine Inkongruenz zwischen moralischer Pflicht bzw. natürlichem Recht und Kirchlichen Recht dar. Eingangs haben wir jedoch als Zweck des kirchlichen Rechtes festgestellt, daß dieses dem göttlichen Gesetz nachgeordnet ist und es dessen heilige Aufgabe ist, dem göttlichen Willen auch innerhalb der Kirche zur Umsetzung zu verhelfen und dieses zu garantieren. Die Kirche steht nicht über dem Herrgott, deshalb kann auch ihr Gesetz nicht das Gesetz Gottes, seine Offenbarung, seine Weisung oder seine Gebote aushebeln. So, wie die Kirche als solche Gott

nachgeordnet ist und zu seinen Diensten ist, ist auch ihr Gesetz den Geboten Gottes nachgeordnet und zu deren Diensten.

Ist die klassische Liturgie „göttlichen Rechtes“?

Manche werden sich nun die Frage stellen, ob denn die klassische Liturgie tatsächlich „Wille Gottes“ oder „göttlichen Ursprungs“ sei, und diese Frage stellt sich zurecht. Es ist eine wichtige und zentrale Frage, die zumindest in ihren Grundzügen hier umrissen werden soll, ohne dabei alle Details zu vertiefen, was eine eigene Fragestellung und Studie wäre. Aber zumindest müssen wir hier sagen, inwiefern sich der alte Ritus mit Gottes heiligem Willen verbindet, und was dazu der Unterschied zum neuen Ritus ist.

Niemand wird behaupten, daß das, was wir unter dem „tridentinischen Ritus“ verstehen, gleichsam als Rituale oder Missale sozusagen „vom Himmel gefallen“ ist oder durch den Heiligen Geist diktiert wurde, wobei zugleich zu erinnern ist, daß selbiges auch für die Heilige Schrift selbst gilt. Das Konzept der Verbalinspiration ist lutherischen Ursprungs und erst im Zuge der Systematisierung der Reformation als antikatholische Reaktion erfunden und proklamiert worden.

Dennoch können wir den klassischen römischen Ritus, wie analog dazu auch die verschiedenen anderen traditionellen Riten der Kirche, auf das unmittelbare Wirken des Heiligen Geistes zurückführen. Bei allen Unterschieden die es gibt kann man doch eine Analogie zwischen Liturgie und Heiliger Schrift feststellen: Ganz ähnlich wie die Heilige Schrift, so sind auch die authentischen katholischen Riten vom Heiligen Geist inspiriert.

Nicht zuletzt deshalb ist die heilige Liturgie, welche wir als den wichtigsten, zentralsten Kernauftrag der Kirche bezeichnen können, von eindeutig trinitarischer Struktur durchzogen, ähnlich wie wir es von der Schöpfung und der Offenbarung Gottes aussagen können. Das „Loblied auf den Heilsplan Gottes“ in Eph 1,3-14, welches von der Liturgie als dem „Segen seines Geistes“ spricht, zeigt dies ganz deutlich auf.

Vom Vater geht alle Liturgie im Letzten aus, und auf ihn zielt sie wieder ab. Christus, als der Sohn des Vaters, ist der Mittler, der als der eigentliche und einzige Hohepriester der eigentlich Handelnde und Mittelnde ist, während der Heilige Geist die Vergegenwärtigung des Mysteriums, oder anders ausgedrückt: dessen Verlebendigung bewirkt, ganz speziell in den Seelen der Menschen, die so auf die Gegenwart Gottes hin vorbereitet und zu dieser befähigt werden. Diese trinitarische Dynamik erinnert sehr stark an das Zusammenwirken der drei Göttlichen Personen in der Schöpfung, wie sie im Credo der Kirche sehr schön zusammengefaßt ist: Der Vater, der alles geschaffen hat, der Sohn, durch den alles geschaffen wurde, und schließlich der Heilige Geist, der dem vom Vater durch den Sohn Geschaffenen Lebendigkeit verleiht. Und tatsächlich verwundert es nicht daß wir dieselbe Dynamik der Schöpfung auch in der Liturgie wiederfinden, ist die Erlösungstat am Kreuze, die in der Hl. Messe ihre Fortdauer und ständige Vergegenwärtigung erfährt, doch nichts anderes als geistliche Neuschöpfung. Die kosmologische Dimension mitsamt ihrer trinitarischen Struktur ist also in der hl. Liturgie, ganz speziell in der Hl. Messe, also ebenso zugegen wie in der ersten Schöpfung der Welt.

Das sagt jedoch bereits viel über deren Ursprung, und damit auch über deren Recht aus: wenn die Liturgie nicht menschlichen Ursprungs ist, dann ist sie auch nicht menschlichen Rechts. Wenn sie aber Gott zum Ursprung und Ziel hat, so wie der Mensch und die gesamte Schöpfung, dann ist durch diese Tatsache aber auch schon eine zwingende Struktur und Inhalt vorgegeben: sie muß daher zuallererst den Gesetzen Gottes gehorchen, die er in seinem allweisen Ratschluß dem Liturgischen eingestiftet hat. Liturgie ist von daher also zuallererst göttlichen Rechts, und nur in

einem zweitrangigen, nachgeordneten Sinn auch kirchlichen Rechts, nämlich unter der strikten Voraussetzung, daß die göttlich vorgegebene Struktur gewahrt bleibt, und das kirchliche Recht dem göttlichen Recht nicht entgegensteht, sondern diesem viel mehr zur Umsetzung verhilft.

Der Kirche bzw. jenen Menschen, die direkt oder indirekt an der Ausfaltung eines Ritus beteiligt sind, kommt dabei eine Rolle zu, die mit jener der biblischen Autoren vergleichbar ist: der zu vermittelnde Inhalt liegt ihnen durch göttliche Offenbarung vollständig und inerrant vor. Diesem müssen sie einen sprachlichen -und im Falle des Ritus zusätzlich einen rituellen- Ausdruck verleihen, ohne auch nur das kleinste Jota zu ändern. In ihrer Aufgabe können sie dabei auf die Assistenz des Hl. Geistes bauen, der sich jedoch nicht gewaltsam aufzwingt. Man kann ihn in Anspruch nehmen, oder aber auch teilweise oder gar gänzlich zurückweisen, wie es offensichtlich bei der Liturgiereform im Zuge des letzten Konzils, und bereits in den Jahren davor offenkundig der Fall war: Göttliches wurde beiseitegeschoben, und durch Menschliches ersetzt, was freilich auch die Verbindlichkeit schmälert.

Unter diesem Aspekt ergibt sich ein entscheidender Unterschied zwischen dem alten und den neuen Ritus: die alte Liturgie ist organisch entstanden, durch Anleitung des Hl. Geistes durch die Jahrhunderte gewachsen und unter Wahrung der Substanz durch die Kirche reguliert und letztlich ewiggültig festgeschrieben worden. Es ist ein Wachstum und eine Vertiefung feststellbar. Die neue Liturgie hingegen ist ein menschliches Konstrukt, welches zwar als Basis das Alte, Göttliche verwendet, dieses aber dann gemäß rein menschlichem Kalkül und Klügelei zerstückelt, verändert, reduziert und umformt. Am Ende der Reform(en) stand eine entstellte, entkernte Liturgie.

Eine derart entgöttlichte, vermenschlichte und reduzierte Liturgie kann aber weder dieselbe Verpflichtung und Verbindlichkeit für sich beanspruchen, noch dasselbe Recht wie jene durch zwei Jahrtausende hindurch gewachsene, durch den Hl. Geist verlebendigte Liturgie. Die Liturgiereform ist vergleichbar, als würde man auf Basis der alten Hl. Schrift eine neue Bibel verfassen wollen. Eine, die dem Zeitgeist angepaßt ist, gendersensibel und politisch korrekt, dem momentanen Weltgefühl entsprechend, radikal inklusiv und von allen unliebsamen, sperrigen und schwierigen Stellen befreit, die gestrichen oder umgeschrieben würden. Sie wäre letztlich keine göttlich inspirierte Heilige Schrift mehr, sondern nur noch eine rein menschliche, wenngleich auf Basis eines göttlich inspirierten Textes aufbauend, aber dennoch vermenschlicht, und nicht mehr göttlichen Ursprungs. Das Göttliche wäre verfremdet, wenngleich es noch da und dort ein wenig aufscheinen würde. Ähnlich verhält es sich mit der neuen Liturgie: auch sie nahm als Basis die durch göttliche Anleitung gewachsene alte Liturgie, aber veränderte diese gemäß dem Lebensgefühl des Momentes (zumindest des Lebensgefühls einiger weniger ambitionierter Theologen) und machte etwas sehr Menschliches und damit auch Reduziertes daraus.

Es stellt sich die bange Frage: wenn man so mit der Liturgie verfuhr, weil sie angeblich nicht mehr dem Menschen entsprach: was hindert einen dann daran, eines Tages auch die Hl. Schrift umzuschreiben? Das Ergebnis und die neue Verbindlichkeit wären dieselbe.

Demzufolge muß man feststellen: auf Grund ihres Ursprungs, der kein rein menschlicher ist, sondern letztlich göttlich, tragen die klassischen Liturgien und Riten auch göttliches Recht in sich, das über rein kirchlichem oder menschlichem Recht steht, und welches den unversetzbaren Rahmen jeglicher weiteren Gesetzgebung bildet.

Viele liturgische Grundstrukturen sind selbst biblischen Ursprungs

Der Vollständigkeit halber muß an dieser Stelle zumindest noch ganz kurz auf ein weiteres Grunddatum verwiesen werden, das bislang noch zu wenig angeklungen ist, und welches ebenfalls

auf das eben Gesagte hinausläuft: Gewisse grundlegende Dinge dessen, was und wie Liturgie zu sein hat, sind biblisch grundgelegt. Zwar sind in der Bibel noch keine genauen Ritenvorgaben oder Gebete für die katholische Liturgie enthalten. Sehr wohl aber sind fundamentale und grundlegende Vorgaben zum Liturgischen in ihr gemacht, über die sich auch die Kirche nicht hinwegsetzen kann und darf. Dabei muß man beachten, daß die katholische Liturgie nicht bloß in das Neue Testament hineinreicht, sondern ihren Kern bereits in alttestamentarischen Texten, Gesetzen und Vorschriften findet, die jedoch zumindest in gewissen Teilen noch vorläufig waren, allesamt aber bereits auf das große, wahre Kreuzesopfer Jesu Christi hin abzielten. Von daher muß man das Vorläufige vom Bleibenden unterscheiden, weil Christus die Vollendung des Verheißenen gebracht hat und somit nicht alles genau gleichgeblieben ist, ganz besonders was den Opferkult und die anderen Sakramente angeht. Nichtsdestotrotz finden wir aber auch bereits im Alten Testament solches, das auch für unsere katholische Liturgie nach wie vor Gültigkeit hat, bzw. diese wieder erlangen muß wo sie verloren gegangen ist. Denken wir nur an die Gottzentriertheit als eine liturgische Grundvorgabe bereits des alten Bundes, oder wie genau die Anweisungen für die liturgischen Gewänder und Utensilien waren: nicht, daß diese gleich sein sollten oder könnten, hat sich doch seit Christus auch das Opfer geändert. Aber in ihnen finden wir beispielsweise auch für uns noch immer die Anweisung, daß die liturgischen Dinge sorgfältig hergestellt und gestaltet sein müssen, nicht einfach dem Belieben anheimgestellt bleiben dürfen, daß sie Wichtigkeit und Bedeutung haben, und auf etwas verweisen müssen, was mehr ist als bloß Mode und Geschmack.

Oder denken wie an die Ordnung der alttestamentarischen Leviten, aus denen bereits seit den ersten Jahrhunderten der niedere Klerus bzw. die niederen Weihen hervorgingen, und in der katholischen Kirche etwa 1700 – 1800 Jahre überdauerten, bis sie durch die Liturgiereform Pauls VI. schließlich grundlos abgeschafft wurden. Auch hier muß man sich die Frage stellen, ob er die nötige Autorität dazu hatte? Auf der anderen Seite hat man neue „Rollen“ komplett neu erfunden, überträgt vermehrt Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen auch ohne zwingende Notlage institutionell den Laien und schafft nun nach und nach auch das sakramentale Priestertum mehr und mehr ab. Hierbei rührt man eindeutig an Göttliches, das man durch Menschliches zu verdrängen sucht.

Dies sind nur einige wenige Andeutungen, die ebenfalls eine eigene Studie wert wären, wo die klassische Liturgie bis in neu- und alttestamentarische Vorschriften zurückreicht. Aber allein diese Allusionen reichen bereits um zu zeigen, daß die Liturgie nicht beliebig ist, nicht rein kirchlichen Rechts ist, sondern auch göttliches Recht in sich beinhaltet, schon allein indem sie in der heiligen Schrift selbst wurzelt, in welcher Gottes heiliger Wille geoffenbart ist.

Und schließlich muß uns noch eine weitere, damit eng zusammenhängende Tatsache zu denken geben: Auch Christus, der als wahrer Gott jede Autorität innehatte, hat seine Kirche, die heiligen Sakramente und Gebote nicht einfach vollkommen neu und *ex novo* eingesetzt, sondern aus dem vorliegenden Bestand herauswachsen lassen, indem er fortführte was ewig gültig war und änderte was vorläufig und nur im Hinblick auf die künftige Niederkunft des Messias bestand. Dies ist nur logisch, denn der alte Bund stammte vom selben Gott, der mit diesem bereits auf Christus den Erlöser hin abzielte, der im Alten bereits sozusagen verborgen lag. Aus diesem Grund konnte es einerseits keinen kompletten Bruch mit dem Alten geben, andererseits mußte das Alte aber auch in Teilen ergänzt, vervollständigt und vervollkommnet werden, da es selbst eben noch nicht die Vollendung, sondern erst die Verheißung war, wobei es jedoch eine gemeinsame Grundsubstanz gibt, die sich bis in die klassische Liturgie der katholischen Kirche hinein erhalten hatte. Auch diese Tatsache weist der Kirche und dem Papst eine Grenze seiner Befugnisse auf.

Die theologisch legitimierten Handlungsgrenzen von Kirche und Papst sind klar abgesteckt

Aus dem zumindest skizzenhaft Dargelegten ergibt sich: der Kirche als solche, und damit auch dem Papst im Speziellen, sind durch den Herrgott selbst relativ enge Grenzen gesetzt. Das gilt auch und in besonderer Weise für die (liturgische) Gesetzgebung. Die Mahnung Jesu nach der Fußwaschung an die Apostel ist auch an die Kleriker aller Ränge gerichtet: „Amen, amen, ich sage euch: Der Sklave ist nicht größer als sein Herr, und der Abgesandte ist nicht größer als der, der ihn gesandt hat. Selig seid ihr, wenn ihr das wisst und danach handelt.“ (Jo 13, 16f.). Je höher das Amt, desto eindringlicher und strenger gilt diese Mahnung.

Der Papst steht nicht an oberster Stelle der Kirche, sondern an nachgeordneter zweiter, denn seine Aufgabe nimmt er vikariell wahr. Daher stammt auch sein Titel *vicarius Christi*. Er hat ein seiner Eigenschaft als Papst die Rolle eines *locum tenens*, eines abhängigen Statthalters inne, der die Befehle seines vorgesetzten Herren treu zu erfüllen hat und ihm für sein Handeln Rechenschaft legen muß. Er handelt nicht aus eigener Vorliebe heraus wie er gerade lustig ist, auch kann er nicht eigenmächtig tun und lassen was er will, sondern ist streng an den Willen und die Weisung Gottes gebunden, als dessen Diener und Abgesandte er sich zu verstehen und zu verhalten hat. Dies gilt analog im Übrigen für alle Kleriker.

Auf den kirchlichen Kult angewandt bedeutet dies, daß die heilige Liturgie nicht wie ein kreatives Spielfeld des Papstes mißverstanden werden darf, auf dem er, gleich einem Kinde, nach persönlichem Gutdünken und Belieben einfach seine eigenen Spielregeln aufstellen kann. Auch ist sie nicht als ein Baukastensystem aufzufassen, in dem er einzelne liturgische Gebete und rituelle Elemente nach freiem Ermessen herausnehmen, entfernen, austauschen oder hinzufügen darf und beliebig nach seiner eigenen Kreativität neu ordnen und zueinanderfügen kann, bis alles wie Bauklötzchen in sich zusammenstürzt (und wir sehen wie bedrohlich der neu erbaute Turm der Liturgie bereits ins Wanken geraten ist und bereits dabei ist in sich zusammenzufallen!).

Nein, die Liturgie ist nicht des Papstes, sie gehört ihm nicht und er verfügt nicht frei über sie, sondern er muß noch vor allen Bischöfen und Priestern deren erster Hüter und Bewahrer sein, ihr demütiger Diener der sich bereitwillig und ergeben unter ihre göttliche Tradition stellt. Er ist, wie St. Paulus sich ausdrückt, nicht der Herr über den Glauben, sondern der Diener der Freude, wenn er unterstreicht, er sei gekommen: „nicht als ob wir über euren Glauben Herrschaft ausüben wollten, sondern um Mitbeförderer eurer Freude zu sein“ (2 Kor 1,24).

Die päpstliche Gewalt, auch jene der (liturgischen) Gesetzgebung, ist letztlich vom Herrgott selbst begrenzt. Auf der einen Seite durch das göttliche Gesetz, auf der anderen durch die Tradition, weiters durch das authentische Lehramt der ihm vorangegangenen Zeiten, ferner durch direkt geoffenbarte oder aus der Offenbarung abgeleitete Glaubenswahrheiten, und schließlich durch die Heiligen Schrift.

Die Päpste haben nur innerhalb dieses abgesteckten Rahmens Handlungsspielraum und können nicht gültig darüber hinausgehen. Wo sie es dennoch tun, und es offensichtlich wird, haben ihre Rechtsakte keine Gültigkeit mehr und sind daher nicht verbindlich. Auch dürfen wir die prinzipielle Tragweite eines jeglichen autoritären Eingriffs in den Ritus, sei er positiv oder negativ, keinesfalls unterschätzen: es handelt sich dabei nämlich niemals um etwas das lediglich mit einer Art sakramentaler Verwaltungspraxis vergleichbar wäre, sondern betrifft in seinem Kern stets das Glaubensgut und dessen Vermittlung an die Seelen der Menschen, die der Sorge ihrer Hirten anvertraut sind.

Niemand wird es aber dem Schaf übel nehmen können sich mit aller Kraft zu wehren und vor dem bösen Hirten zu fliehen, wenn es merkt, von ihm zu einem Wolfsrudel oder dem Schlachter zugetrieben zu werden.

Aus der schweren Pflicht der Kirche, dem daraus resultierenden Recht der Gläubigen sowie den gottgesteckten Grenzen kirchlicher und päpstlicher Autorität ergibt sich als logische Konsequenz, daß jedwede Gesetze oder Verbote, welche dem zuwiderstehen, keine Autorität und Verbindlichkeit aufweisen und Kleriker wie Laien in dieser Sache ihnen nicht gehorchen müssen, ja dürfen.

Doch was bedeutet dies konkret, speziell für die Priester (und Bischöfe)?

Die Priester sollen die Verbote ignorieren und das Recht der Gläubigen durchsetzen

Für die Laien ist das Problem vornehmlich praktischer Natur, da es schwieriger wird Priester zu finden, welche bereit sind, trotz Verbot die Sakramente und Sakramentalien zu spenden. Ein Laie wird keine weitreichenden Nachteile zu befürchten haben, wenn er sein Kind alitruell taufen läßt oder einer tridentinischen Messe in einer Pfarrkirche beiwohnt.

Bei Priestern sieht dies etwas anders aus, da sie meist über ihr Amt und die damit verbundenen Einnahmen (und Dienstwohnungen) sozusagen erpreßbar sind – wenn sie sich erpressen lassen.

Bei der Frage um die Zulassung der traditionellen katholischen Liturgie -und zwar der gesamten Liturgie, d.h. nicht nur der Hl. Messe, sondern auch der anderen Sakramente, Sakramentalien und sonstigen liturgischen Zeremonien- geht es um viel mehr als bloß um disziplinarische Fragen: es geht um den Glauben, es geht um den rechten und gottgeschuldeten Kult, es geht letztlich auch um das Heil der Seelen. Und die Restriktionen, die von Seiten des Apostolischen Stuhles sowie dem nachfolgend auch der Bischöfe erlassen wurden, sind von der Sache her nicht nur ungerecht, sondern gar unzulässig, wie wir gesehen haben. Aus dem Zusammentreffen dieser beiden Gründe - der Wichtigkeit der Sache und der Unrechtmäßigkeit – sind die Priester moralisch gehalten, die Verbote vollkommen zu ignorieren, und den Gläubigen großzügig den Zugang zu den Sakramenten und Sakramentalien in der traditionellen katholischen Liturgie zu ermöglichen. Die Priester dürfen es sich nicht verbieten lassen, die Seelen zu Gott zu führen – sie haben eine Pflicht, und daher auch ein Recht dazu.

Dabei handeln sie nicht ungehorsam, sondern sie gleichen nur einen erfolgten Ungehorsam Christus gegenüber aus, der auf höherer Stelle geschehen ist. Sie lassen den Gläubigen das zukommen, was Christus ihnen durch seine Kirche zukommen lassen will. In dieser Sache ist der scheinbare Ungehorsam gegenüber der kirchlichen Autorität in Wirklichkeit also Gehorsam gegenüber der darüberstehenden göttlichen Autorität. Denn Christus steht über dem Papst, der nur dessen Vicarius ist.

Damit stellen sie sich nicht gegen die Kirche, sondern drängen sie nur wieder auf den rechten Weg zurück, von dem sie leider abgekommen ist: sie ist vor vielen Jahren einmal links abgebogen und so von der Straße abgekommen und in der Wildnis gelandet, wo der natürliche Straßenverlauf eine Rechtskurve gemacht hätte. Sie handeln also dort für die Kirche, wo diese gegen sich selbst handelt. Je offener und -in einem positiven Sinne- „unverschämter“ die Priester dies tun, und sich ohne Scheu auf die Seite der „Altgläubigen“ stellen, deren Rechte sie verteidigen, desto besser und wirksamer wird es sein. Auch sie sind Marginalisierte am Rande der (kirchlichen) Gesellschaft und von dieser ausgestoßen und verfolgt: Und gerade auch zu denen hat Papst Franziskus seine Priester mehrfach ausgesandt und eingemahnt, sich nicht zu gut zu sein sich an ihnen gleichsam „schmutzig“ und unberührbar zu machen.

Zuletzt sei noch auf einen Grundsatz verwiesen, den Papst Leo XIII in seiner Enzyklika *Sapientiae christianae* vom 10. Jänner 1890 aufstellte. Auch wenn er in einen anderen, nämlich zivilgesellschaftlichen Zusammenhang aufgestellt wurde, hat er analog auch für die Kirche seine innere Gültigkeit: „Wenn aber die Gesetze des Staates [oder eben der Kirche, Anm.] mit dem göttlichen Recht in offenbarem Widerspruch stehen, wenn sie der Kirche Unrecht zufügen oder den religiösen Verpflichtungen widerstreiten oder die Autorität Jesu Christi in seinem Hohenpriester verletzen [oder diese von ihm selbst, d.h. dem Papst, verletzt wird, Anm.], dann ist Widerstand Pflicht und Gehorsam Frevel.“⁵

Die Gläubigen müssen auf ihr Recht pochen

Was hingegen die Gläubigen anbelangt, so dürfen sie nicht der Versuchung erliegen, zu resignieren oder sich anzupassen. Sie müssen sich bewußt werden: sie haben ein (relatives) Recht auf die Zelebration sämtlicher kirchlicher Liturgien im traditionellen, klassischen Ritus. Auf dieses Recht müssen sie mit aller Hartnäckigkeit pochen, sie müssen es gegenüber dem Klerus immer und immer wieder einfordern, sie dürfen nicht aufgeben und sich nicht durch klerikale Präpotenz entmutigen lassen. Deus vult! Diesen Kampf aufzugeben heißt, irgendwann auch den Glauben aufzugeben. 60 Jahre Liturgiereform zeigen es uns ganz deutlich, was deren Resultate sind: leere Kirchen, und die überwältigende Mehrheit der letzten Kirchgänger teilt nicht mehr den katholischen Glauben oder kennt ihn nicht mehr. So dürfen wir aber nicht ändern – doch genau das wird auch unser Los und jenes unserer Kinder sein, wenn wir den Kampf aufgeben und das uns von Gott zugestandene Recht nicht mit aller Vehemenz einfordern.

Wie sollen sie das anstellen? Nun, an den meisten Orten müssen sie sich vermutlich vom „vorherrschenden“ Klerus emanzipieren, d.h. sich selbständig organisieren. Sie müssen sich durch geeignete Lektüre und Vorträge (auch „Konserven“ aus dem Internet) selbst bilden, vor allem dogmatisch und liturgisch. Sich heute auf den Klerus zu verlassen ist eine sehr schlechte Idee: die Laien müssen selber nachforschen, sie müssen selber überprüfen was ihnen die Priester sagen, denn vielfach ist es einfach nicht mehr verlässlich. Und sie müssen vor allem eines: sich selbst traditionelle Messen organisieren und Priester für Sakrament und Lehre einladen, welche dazu bereit sind. Entweder in Kirchen und Kapellen die bevorzugter Weise in privaten oder staatlichen Besitz sind (dort ist es oftmals leichter), oder notfalls auch in Privathäusern oder provisorisch zu Kapellen umfunktionierten Garagen oder Sälen.

Recht der Kinder nicht vergessen

Abschließend dürfen wir auch das spezielle Recht der Kinder nicht vergessen. Es ist ein geistliches Verbrechen, ihnen solch einen wertvollen Schatz, wie die klassische Liturgie ist, vorsätzlich und in vollem Bewußtsein vorzuenthalten. Um wieviel leichter fällt das Glauben, wenn es durch solch eine überzeugende, sichtbar gottzentrierte Liturgie genährt und praktiziert wird – und wie viel schwerer ist es, wenn man all dies nicht kennt und nur in einer verkümmerten Liturgie groß werden muß.

Später können sie es noch immer annehmen oder ablehnen – aber zumindest kennen sollten sie es, das sind wir ihnen durch jene Verantwortung schuldig, die wir ihnen gegenüber für ihr Heranreifen, auch in geistlichen Dingen, haben. Kein Kind erleidet einen Schaden, wenn es die alte Messe kennenlernt – es kann aber einen Schaden haben, wenn es diese nicht kennt. Das allein wäre schon Grund genug die Alte Messe flächendeckend zumindest leben zu lassen, und sich um des Glaubens der Kinder wegen über sämtliche ungerechte und auch für die Seelen der Menschen schädlichen Verbote hinwegzusetzen.

⁵ Leo XII, *Sapientiae christianae*

Jetzt, da immer mehr Menschen die traditionelle Liturgie kennenlernen, welche eine solche vorher nie erlebt hatten, und dann auch bei ihr „hängenbleiben“, hört man immer öfters den klagenden Vorwurf an die Kirche und ihren Klerus: „Warum habt ihr uns so etwas Großes vorenthalten? Warum hieltet ihr es uns versteckt und habt es uns nicht zugänglich gemacht“? Es ist nur verständlich, daß die Enttäuschung dann groß ist, das Vertrauen in die Kirche und in ihr Gutsein schwindet und sich eine gewisse Bitterkeit über diese ernüchternde Erkenntnis einstellt. Sie fühlen sich um ihr Recht betrogen – und sie haben damit recht.

Zusammenfassung

Am Ende dieser Ausführungen können wie die eingangs gestellte Frage, ob es denn ein Recht auf den traditionellen Ritus gäbe, und wenn ja woraus dieses sich ableite, folgendermaßen beantworten:

- 1) Ist damit ein absolutes Recht gemeint muß dies verneint werden – weil es nämlich gar keinen unbedingten Anspruch auf Gottes Gnaden gibt, und zwar unabhängig von jedem Ritus.
- 2) Ist damit ein relatives Recht gemeint, so muß dies, als bedingtes Recht, unbedingt bejaht werden.
- 3) Dieses Recht leitet sich aus dem Gnadenentscheid Gottes ab, dem Menschen, unter anderem, mit den Sakramenten als Mittel des Heiles zu Hilfe zu kommen.
- 4) Der Kirche ist die Verwaltung der Sakramente aufgetragen.
- 5) Der Hl. Geist baut die Tradition auf, er bereichert und ergänzt sie, zerstört sie aber niemals.
- 6) Da die Sakramente kein Geschenk, sondern Gnade Gottes sind, kann die Kirche diese nur im Auftrag des Herrn und im Rahmen der von ihm gesteckten Grenzen vikariell verwalten, nicht aber frei über diese verfügen.
- 7) Da Gott entschieden hat zum Heil der Menschen die heiligen Sakramente einzusetzen, und die Kirche dazu verpflichtet hat, hat der Mensch ein Recht gegenüber der Kirche. Dieses Recht beinhaltet, daß sie dies im Sinne Gottes und vollständig zu erledigen hat – es gilt gegenüber der Kirche, nicht gegenüber Gott. Aus der Pflicht der Kirche folgt das Recht der Menschen.
- 8) Das Kirchenrecht ist ein Instrument welches dazu da ist, die Rechte der Menschen zu schützen, nicht sie auszuhebeln oder zu umgehen.
- 9) Wo die Kirche ihrer Pflicht nicht nachkommt und dem Sinn des Kirchenrechts nicht gerecht wird, ist das ungerechte Recht nicht verbindlich und darf, ja muß unter diesen Umständen ignoriert werden. Denn dann ist auch in der Kirche jener tragische Fall eingetreten, daß „Widerstand Pflicht und Gehorsam Frevel“ werden.